

Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle

vom 26. November 2003

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

Art. 1 Beiträge zur Verwertung der inländischen Schafwolle

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite können Beiträge an das Einsammeln, das Sortieren, das Pressen, die Lagerung und die Vermarktung der im Inland anfallenden Wolle ausgerichtet werden.

² Die Beiträge werden nur an Organisationen ausgerichtet, die:

- a. als Selbsthilfeorganisationen konzipiert sind und sich aus Schafhaltern sowie Verwertern zusammensetzen;
- b. eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Sitz in der Schweiz haben;
- c. die übernommene Wolle im Inland fachgerecht bearbeiten.

³ Massgebend für die Beitragsbemessung ist die verwertete Wollmenge.

Art. 2 Innovative Projekte zur Wollverwertung

Im Rahmen der bewilligten Kredite können zeitlich befristete Beiträge an innovative Projekte zur ökologisch sinnvollen Verwertung der Wolle im Inland ausgerichtet werden.

Art. 3 Gesuche

Beitragsgesuche sind an das Bundesamt für Landwirtschaft zu richten. Die Beiträge werden in einer Leistungsvereinbarung festlegt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR 916.361

¹ SR 910.1

